

X

S t a d t A b e n b e r g

Bebauungsplan Nr. 1 - Schübelacker

7. Änderung

Die Änderung betrifft eine Teilfläche
der Fl.Nr. 372 westlich des Pumpwerkes.
Sie ist im Planblatt bereits berücksichtigt.

Satzung zur Änderung
der Bebauungsplansatzung Nr. 1 (Schübelacker)
der Stadt Abenberg, Landkreis Roth

Die Stadt Abenberg (Landkreis Roth) erläßt gemäß Stadtratbeschuß vom 06.02.1982 aufgrund von
§ 2, Abs. 1, 9 und 10, des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 in Verbindung mit Art. 91, Abs. 3, der Bay. Bauordnung (BayBo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom Nr. genehmigte

Satzung zur Änderung Nr. 7
der Bebauungsplansatzung Nr. 1 (Schübelacker)

§ 1

§ 3 Nr. 6 Äußere Gestaltung

- 6.1. Für die Gebäude innerhalb der Fl.Nr. 372/27, 372/19 und 372/20 westlich des Pumpwerkes zwischen Grünfläche und Parzivalstraße werden Satteldächer oder Satteldächer mit Krüppelwalm festgesetzt
- 6.2 Garagen sind - soweit nicht in den Baukörper mit einbezogen - mit Sattel-, Pult- oder Flachdächern auszubilden. Bei Satteldächern ist die Dacheindeckung wie das Hauptgebäude zu halten. Pult- oder Satteldächer werden mit einer Neigung von max. 18° festgesetzt.

Zwillingsgaragen an den Grundstücksgrenzen müssen die gleiche Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung erhalten.

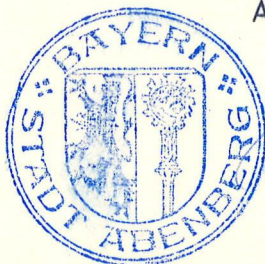
- 6.3 Innerhalb der überbaubaren Flächen der Fl.Nr. 372/27, 372/19 und 372/20 mit der Geschoßzahl $II = I + ID$ wird eine Dachneigung von $45^{\circ} - 52^{\circ}$ für die Hauptgebäude festgesetzt.
- 6.4 Für die Gebäude auf Fl.Nr. 372/27, 372/19 und 372/20 ist ein Kniestock von max. 60 cm Höhe zulässig, sowie Dachgauben und zwar höchstens mit einer Gesamtlänge bis zu einem Drittel der Trauflänge, wobei der Abstand vom Ortgang mind. 1,50 m betragen muß.
- 6.5 Vorhandene Anpflanzungen, wie im Planblatt dargestellt, sind zu erhalten bzw. zu erneuern.

§ 2

Die Satzung zur Änderung Nr. 7 der Bebauungsplan-Satzung Nr. 1 (Schübelacker) wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die dieser 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 widersprechen, außer Kraft.

Stadt Abenberg

Abenberg, den 14. 02. 1984



(Biegler)
Bürgermeister